



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 01 / 2010

Informationsdienst des BAFA

EU Recht / Embargomaßnahmen

Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus – Al Qaida

Die Kommission hat mit Verordnung (EU) Nr. 1220/2009 vom 14. Dezember 2009 die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen zum 117. Mal geändert und der Beschlusslage des Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen angepasst. Die Änderung betrifft die Streichung einer natürlichen Person und Änderungen zu den Angaben mehrerer weiterer Personen in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind.

Des Weiteren wurde mit Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 vom 22. Dezember 2009 ein Verfahren eingeführt, das bei künftigen Änderungen der Namensliste die Wahrung der grundlegenden

Verteidigungsrechte der Betroffenen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sicherstellt. Durch diese Änderung werden die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in seinem grundlegenden Urteil in der Rechtssache C-402/05 und C-415/05 („Kadi“) umgesetzt. Darüber hinaus wurden – ohne dass sich hieraus relevante Auswirkungen für die Praxis ergeben – einzelne Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 präzisiert.

Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus – Sonstige terroristverdächtige Personen

Mit Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009 (Beschluss 2009/1004/GASP) und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2009 vom gleichen Tag wurde die Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aktualisiert.

Iran VO – Änderung der Güterlisten

Der Rat hat mit Verordnung (EU) Nr. 1228/2009 vom 15. Dezember 2009 die

Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran geändert. Insbesondere wurden die Güterlisten der Anhänge IA und II angepasst und überarbeitet. Die Änderung trat am 17.12. in Kraft.

Nordkorea – Änderung der Güterlisten und Ausweitung der Finanzsanktionen

Mit Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009 (Beschluss 2009/1002/GASP) und Verordnung (EU) Nr. 1283/2009 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Nordkorea wurde mit Anhang IA eine neue Liste von Gütern geschaffen, die den Sanktionsmaßnahmen unterfallen. Anhang IA enthält Güter, die für das nordkoreanische Nuklearprogramm oder für andere Massenvernichtungswaffen verwendet werden können. Durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ist die Ausfuhr dieser Güter sowie hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen grundsätzlich verboten.

Des Weiteren wurden die bestehenden Finanzsanktionen ausgeweitet und einzelne Begrifflichkeiten präzisiert.

Guinea – Ausweitung der Embargo- maßnahmen

Im Anschluss an das am 27. Oktober 2009 angeordnete Waffenembargo wurden die Sanktionsmaßnahmen gegen Guinea mit Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009 (Beschluss 2009/1003/GASP) sowie mit Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 vom gleichen Tag um weitere Beschränkungen ergänzt, die auch in anderen Embargoverordnungen vorgesehen sind.

Nunmehr ist auch die Ausfuhr nach Guinea von Gütern, die zur internen Repression verwendbar sind, sowie die Erbringung hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, verboten. Diese Güter sind in Anhang I dieser Verordnung enthalten.

Des Weiteren wurden Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angeordnet. Diese sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt.

Usbekistan – Aufhebung der Embargo- maßnahmen

Am 27. Oktober 2009 hat der Rat der EU beschlossen, die restriktiven Maßnahmen gegen Usbekistan gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP, darunter das Waffenembargo, nicht über den 13. November 2009 hinaus zu verlängern. § 69 I AWW, der das Waffenembargo in nationales Recht umsetzt, wird in Kürze aufgehoben. Nach Aufhebung des Waffenembargos unterliegt die Ausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste wieder der Genehmigungspflicht nach § 5 AWW.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2009 vom 15.12.2009 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1859/2005 mit restriktiven Maßnahmen gegen Usbekistan aufgehoben. Diese sah u. a. ein Ausfuhrverbot für Güter zur internen Repression und ein Verbot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Rüstungsgütern und Gütern zur

internen Repression vor.

Birma / Myanmar – Änderung der Namenslisten

Mit Verordnung (EU) Nr. 1267/2009 vom 18. Dezember 2009 hat die EU-Kommission im Nachgang zu dem Beschluss des Rates vom gleichen Tag (Beschluss 2009/981/GASP) die Namensliste der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 geändert. Der bisher in der Namensliste aufgeführte Aung Khaing Moe wurde von dieser Liste gestrichen. Er unterliegt daher nicht mehr den Finanzsanktionen dieser Verordnung.

Belarus / Weißrussland – Verlänge- rung der Sanktionsmaßnahmen und Suspendierung der Reisebeschrän- kungen

Mit Beschluss des Rats vom 15. Dezember 2009 (Beschluss 2009/969/GASP) wurden die bestehenden Sanktionsmaßnahmen gegen Belarus / Weißrussland bis zum 31. Oktober 2010 verlängert. Gleichzeitig wurden die Reisebeschränkungen ausgesetzt.

Übersicht geltende Waffenembargos

Mit dem Runderlass Außenwirtschaft Nr. 11/2009 vom 20. November 2009 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf die derzeit gültigen Waffenembargos hingewiesen, insbesondere auf das Waffenembargo gegen Guinea gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP vom 27. Oktober 2009. Berücksichtigt ist ferner, dass das Waffenembargo gegen Usbekistan nicht über den 13. November 2009 hinaus verlängert wurde.

Die Waffenembargos sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) 428/2009 – Dual-Use-Verordnung bei der Ausfuhr nichtgelisteter Dual-Use-Güter – zu beachten.

Die jeweils aktuelle Übersicht der bestehenden Embargos kann auf der Internetseite des BAFA eingesehen werden.

Nationales Recht

88. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Aktualisierung und Klarstellung der Embargovorschriften

Mit der 88. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 08. Dezember 2009 (BAnz. S. 4177) wurden insbesondere die Vorschriften der AWW über bestehende Embargomaßnahmen aktualisiert und zur Verbesserung der Verständlichkeit präzisiert. So stellen die §§ 69n, 69o AWW nunmehr klar, dass sich das Waffenembargo gegen Nordkorea und den Iran nicht nur auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus Deutschland bezieht, sondern gleichermaßen die Einfuhr, den Erwerb und die Beförderung von Rüstungsgütern aus diesen beiden Ländern verbietet.

Des Weiteren wurde durch die Neufassung des § 69p AWW das vom Rat der EU beschlossene Waffenembargo gegen die Republik Guinea umgesetzt. Danach ist der Verkauf und die Ausfuhr von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach Guinea grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen lediglich für bestimmte Güter, die zu bestimmten humanitären Zwecken verwendet werden sollen.

Termine / Veranstaltungen

Exportkontrolltag 2010

Am 25. und 26. Februar 2010 findet in Münster wieder der Exportkontrolltag des BAFA in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht (ZAR) statt.

Der Exportkontrolltag startet mit einem hochkarätigen Politikforum unter der Leitung des BAFA Präsidenten Dr. Arnold Wallraff. Teilnehmer des Forums sind Heinz Fromm, Präsident des

Bundesamtes für Verfassungsschutz, Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamts, Dr. Peter Ammon, Staatssekretär im Auswärtigen Amt (angefragt) und Dr. Christoph Hoppe, Managing Director EADS Deutschland GmbH. Anschließend stellt das Fachforum unter der Leitung von Abteilungspräsident Georg Pietsch die aktuellen Entwicklungen in der Ausfuhrkontrolle vor.



Exportkontrolltag 2010

25. und 26. Februar 2010
in Münster

Am zweiten Tag beschäftigen sich zwei Fachpanels mit Fragen zur Financial Action Task Force FATF und zu Compliance.

Die FATF thematisiert die mitunter schwierige Umsetzung der Finanzsanktionen in der Praxis. Die Leitung dieses Panels übernimmt Ministerialrätin Dr. Ursina Krumpholz, BMWi.

ICP und Zertifizierungsverfahren in Theorie und Praxis beschäftigen das zweite Fachpanel.

Zum Abschluss wird in einer Podiumsdiskussion die spannende Frage aufgeworfen, ob auf die Eigenverantwortung der Unternehmen zur Gewährleistung

der Sicherheit Verlass ist.

Die Einladung zum Exportkontrolltag richtet sich an alle Interessierten aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Bitte melden Sie sich online beim Zentrum für Außenwirtschaftsrecht (ZAR) e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht an. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BAFA.

***Ausfuhrkontrolle,
unser Beitrag für eine sichere Welt!***

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de